

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Abschiebungen und Einreiseverbote im Jahr 2018 – Was zeigt der Fall des abgeschobenen Kameruners, der erneut einen Asylantrag stellte?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Asylverfahren und Verfahren zur Klärung eines etwaigen Flüchtlingsstatus im Jahr 2018 in Baden-Württemberg rechtskräftig abgeschlossen wurden;
2. wie viele Menschen im Jahr 2018 in Baden-Württemberg ohne Aufenthaltsrecht lebten;
3. inwieweit in diesen Fällen eine freiwillige Ausreise, Rückführung oder Abschiebung aufgrund von Duldungen oder zu benennenden anderen Gründen nicht versucht wurde, auch unter Angabe der quantitativen Verteilung der Gründe;
4. wie viele der unter Ziffer 2 angegebenen Personen aufgrund der jeweiligen individuellen Rechtslage tatsächlich rückgeführt, abgeschoben oder zur freiwilligen Ausreise animiert hätten werden können;
5. bei wie vielen dieser Personen die Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise behördlicherseits versucht wurde;
6. inwieweit dies (Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise) jeweils gelang, auch unter quantitativer Darstellung der Länder, in die abgeschoben, rückgeführt und freiwillig ausgereist wurde, der Herkunftsländer der jeweiligen Menschen und des jeweiligen Zeitpunkts, seit dem die Menschen in Deutschland lebten;

7. inwieweit dies unter quantifizierter Darstellung der Gründe jeweils nicht gelang;
8. warum in den Fällen, die sich aus der Differenz zwischen den unter Ziffer 4 und 5 anzugebenden Fällen ergeben, die Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise nicht versucht wurde;
9. mit welchen Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene sie die Fälle versuchter gescheiterter Rückführungen, Abschiebungen oder freiwillige Ausreisen reduzieren will;
10. inwieweit Einreise- und Aufenthaltsverbote im Jahr 2018 verhängt, beachtet und nicht beachtet wurden, zumindest unter Darstellung der verhängenden Landes- und Bundesbehörden, der Zahl der von den jeweiligen Behörden verhängten Verbote, der jeweiligen Dauer und Gründe der Verbote, des Ausmaßes ihrer rechtswidrigen Nichtbeachtung, des Ausmaßes des nicht rechtswidrigen Umgehens des Verbots in seinen jeweiligen Varianten, der Zahl der erneuten Asylprüfungen wegen eines Asylfolgeantrags, des Anteils ablehnender Asylbegehren, der Zahl der versuchten, gelungenen und nichtgelungenen Wiederabschiebungen oder Wiederrückführungen und der möglichen Kategorisierung von Menschen, die die Verbote hauptsächlich umgehen beziehungsweise gegen sie verstoßen;
11. inwieweit die Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten möglich und folgenreich ist, zumindest unter Darstellung der Voraussetzungen, der zuständigen Behörden, Folgen der Verhängung und der Folgen des Verstoßes gegen die Einreise- und Aufenthaltsverbote;
12. welche Umstände dazu führen, dass trotz Einreise- und Aufenthaltsverboten Menschen wieder in Deutschland leben, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der (nicht erfolgenden) Zurückweisung an deutschen Grenzen und der Stellung von Asylfolgeanträgen;
13. wie es tatsächlich und rechtlich auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Einreise- und Aufenthaltsverbots dazu kommen konnte, dass der abgeschobene Kameruner A. M. aus der LEA Ellwangen wieder zurück in Deutschland ist, auch unter Berücksichtigung des Fehlens oder Vorhandenseins eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, der Benennung der in diesem Fall dafür zuständigen Behörde und der Involvierung des Sonderstabs „Gefährliche Ausländer“;
14. wie das weitere Verfahren in der Sache sein wird;
15. welche Schlussfolgerungen sie und dabei insbesondere der Innenminister daraus ziehen wird, allgemein und mit Blick auf die Sinnhaftigkeit von Einreise- und Aufenthaltsverboten, die Kosten und personellen Belastungen durch neuerliche Asylverfahren, die Notwendigkeit von Reformen in diesem Bereich und die etwaige Notwendigkeit, Migranten an deutschen Grenzen zu kontrollieren und gegebenenfalls zurückzuweisen.

07.01.2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die Zahlen zu Abschiebungen im Jahr 2018 werfen Fragen auf, ebenso die Rückkehr eines abgeschobenen Kameruners.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 Nr. 4-0141.-5/16/5477 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Antrag bezieht sich in den Ziffern 2 bis 9 auf Ausländer ohne Aufenthaltsrecht. Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) stellen die für die Beantwortung relevanten Personengruppen die der ausreisepflichtigen Ausländer und der Geduldeten dar. Hierbei handelt es sich um die Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind bzw. bei denen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist.

Das Ausländerzentralregister (AZR) führt zwar die Kategorie „Ausländer ohne Aufenthaltsrecht“, die wiederum in Unterkategorien unterteilt ist. Diese Kategorisierung lässt aber nicht abschließend erkennen, welche Ausländer erfasst werden. Es kann sich um verschiedenste Sachverhalte handeln, wobei das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Kategorisierung keine Angaben machen kann, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Registerbehörde ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister). Nicht also das Land, sondern der Bund legt fest, wie das AZR aufgebaut ist und welcher Ausländer welcher Kategorie gespeichert wird. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat trotz Nachfrage beim BAMF mit Verweis darauf, dass das BAMF als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg unterliegt, keine Informationen dazu erhalten.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Asylverfahren und Verfahren zur Klärung eines etwaigen Flüchtlingsstatus im Jahr 2018 in Baden-Württemberg rechtskräftig abgeschlossen wurden;

Zu 1.:

Das BAMF hat im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 über 29.637 Asylanträge in Baden-Württemberg entschieden (bundesweit: 216.873 Entscheidungen). Wie viele dieser Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, ist nicht bekannt. Das BAMF hat auf entsprechende Nachfrage keine Informationen übermittelt, mit der Begründung, dass das BAMF als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei dem BAMF in der Kürze der Zeit und aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung gegenwärtig nicht möglich gewesen.

Im Jahr 2018 wurden in Baden-Württemberg bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 25.468 Asylverfahren (17.102 Hauptsacheverfahren und 8.366 Verfahren betreffend Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) und beim VGH insgesamt 749 Asylverfahren erledigt. Ob die erledigten Verfahren rechtskräftig sind, wird statistisch nicht gesondert erhoben.

2. wie viele Menschen im Jahr 2018 in Baden-Württemberg ohne Aufenthaltsrecht lebten;

Zu 2.:

Das AZR führte zum Stichtag 31. Dezember 2018 25.457 ausreisepflichtige Ausländer in Baden-Württemberg (bundesweit: 235.957 Ausländer). Hiervon waren 20.990 Ausländer im Besitz einer Duldung (bundesweit: 180.124 Ausländer). Die

Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer ohne Duldung weist aus verschiedenen Gründen Unschärfen auf. Diese sind u. a. auf solche Fälle zurückzuführen, in denen vormals ausreisepflichtige Ausländer durch Beitritt ihres Heimatlandes zur Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt wurden. Außerdem entstehen Ungenauigkeiten beispielsweise auch dann, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer auf eigenen Entschluss ausreist, ohne die Ausländerbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Diese Fallkonstellationen werden zu den ausreisepflichtigen Ausländern statistisch hinzugezählt. Eine Bereinigung des AZR wird kontinuierlich betrieben, um belastbare Aussagen zur Anzahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung treffen zu können.

3. *inwieweit in diesen Fällen eine freiwillige Ausreise, Rückführung oder Abschiebung aufgrund von Duldungen oder zu benennenden anderen Gründen nicht versucht wurde, auch unter Angabe der quantitativen Verteilung der Gründe;*

Zu 3.:

Freiwillige Rückkehr: Ausreisepflichtige sowie Ausländer im Asylverfahren werden auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die entsprechenden Beratungsangebote hingewiesen. Einen behördlichen Versuch der freiwilligen Rückkehr in diesem Sinn gibt es jedoch nicht. Es handelt sich um ein Förderangebot, das Rückkehrinteressierte aus eigenem Willen annehmen. Allerdings gibt es Gründe, die eine finanzielle Förderung, etwa durch eine Reisebeihilfe oder Starthilfe, ausschließen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Personen bereits in der Vergangenheit für den gleichen Zweck eine finanzielle Förderung erhalten haben. Ebenso ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen, wenn die Personen selbst die nötigen Mittel für die Rückreise aufbringen können und damit nicht bedürftig sind oder wenn ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt. Diese Personen können allerdings dennoch freiwillig ausreisen, dann jedoch ohne eine finanzielle Förderung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel nur eine geförderte freiwillige Ausreise den Behörden auch bekannt wird. Nur diese Fälle können belastbar statistisch erfasst werden. Eine Duldung steht einer geförderten freiwilligen Ausreise nicht entgegen.

Abschiebung: Die Begriffe „Abschiebung“ und „Rückführung“ sind synonym zu verstehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird in der Folge lediglich der Begriff der Abschiebung gebraucht. Eine statistische Erhebung, in wie vielen Fällen eine Abschiebung nicht versucht wurde, gibt es nicht. Eine erteilte Duldung stellt keinen Grund dafür dar, dass eine Abschiebung nicht versucht wird. Duldungen werden nur erteilt, wenn und solange Abschiebungshindernisse vorliegen. Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist Folge eines Abschiebungshindernisses, stellt aber nicht selbst ein Abschiebungshindernis dar.

4. *wie viele der unter Ziffer 2 angegebenen Personen aufgrund der jeweiligen individuellen Rechtslage tatsächlich rückgeführt, abgeschoben oder zur freiwilligen Ausreise animiert hätten werden können;*

Zu 4.:

Freiwillige Rückkehr: Die Angebote zur Förderung einer Ausreise richten sich an Personen mit und ohne Aufenthaltsrecht, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ob die Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird in der Rückkehrberatung geklärt. Eine pauschale Aussage hierzu und zu der Frage, wie viele Personen zu einer freiwilligen Ausreise hätten animiert werden können, wäre nicht belastbar und würde auf bloßen Mutmaßungen beruhen.

Abschiebung: Eine quantitative Aussage dazu, ob eine Abschiebung aufgrund der jeweiligen individuellen Rechtslage tatsächlich hätte durchgeführt werden können, setzt eine Auswertung jedes Einzelfalles voraus. Eine solche Auswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten, eine Statistik wird insoweit nicht geführt.

5. bei wie vielen dieser Personen die Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise behördlicherseits versucht wurde;

Zu 5.:

Freiwillige Rückkehr: Belastbare Zahlen zur freiwilligen Rückkehr können nicht genannt werden. Hierzu wird auf die Beantwortung zu Ziffer 3 verwiesen.

Abschiebung: Abschiebungen waren im Jahr 2018 insgesamt 8.974 geplant. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl an geplanten Abschiebungen nicht der Anzahl der betroffenen Ausländer entsprechen muss. Ein Ausländer kann für mehrere Abschiebetermine vorgesehen sein, weil eine vorangegangene Abschiebung gescheitert ist. Auf wie viele Personen sich die geplanten Abschiebungen verteilen, wird statistisch nicht gesondert erfasst.

6. inwieweit dies (Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise) jeweils gelang, auch unter quantitativer Darstellung der Länder, in die abgeschoben, rückgeführt und freiwillig ausgereist wurde, der Herkunftsländer der jeweiligen Menschen und des jeweiligen Zeitpunkts, seit dem die Menschen in Deutschland lebten;

Zu 6.:

Freiwillige Rückkehr: In Baden-Württemberg gab es im Jahr 2018 634 durch das Bund-Länder-Rückkehrprogramm Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) geförderte freiwillige Ausreisen von Ausländern, die eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besessen haben. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen. Endgültige Zahlen werden im Laufe der ersten Jahreshälfte 2019 erwartet.

Hinzu kommen Ausländer, die finanzielle Hilfen über das Programm „Landesförderung freiwillige Rückkehr“ in Anspruch genommen haben und/oder zuvor in einer landesgeförderten Rückkehrberatungsstelle oder in einer Erstaufnahmeeinrichtung beraten wurden. Diese Statistiken werden nicht nach dem Aufenthaltsstatus differenziert geführt und können deshalb nicht dahingehend ausgewertet werden. Ebenso kommen noch die Ausländer hinzu, die ohne die genannte finanzielle Förderung oder ohne Beratung in den genannten Einrichtungen ausgereist sind und deren Zahl nicht erfasst wird.

Der nachfolgenden Übersicht sind die Herkunftsländer der durch das REAG/GARP-Programm geförderten freiwilligen Rückkehrer im Jahr 2018 aus Baden-Württemberg zu entnehmen, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG waren. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um vorläufige Zahlen handelt:

Herkunftsland	Anzahl		
Afghanistan	9	Kosovo	70
Albanien	63	Laos, Demokratische Volksrepublik	1
Algerien	12	Libanon	1
Armenien	9	Malaysia	0
Aserbaidshjan	1	Marokko	4
Äthiopien	0	Mazedonien, ehem. jug. Republik	54
Bosnien und Herzegowina	2	Nicaragua	0
Brasilien	0	Nigeria	14
China, Volksrepublik	54	Pakistan	38
Dschibuti	0	Palästinensische Autonomiegebiete	0
Elfenbeinküste	1	Russische Föderation	42
Gambia	18	Senegal	1
Georgien	80	Serbien	48
Ghana	1	Somalia	1
Guinea, Republik	0	Sri Lanka	7
Indien	29	Syrien, Arabische Republik	1
Irak	29	Tunesien	10
Iran, Islamische Republik	9	Türkei	13
Japan	0	Ukraine	1
Jordanien	2	Vereinigte Staaten von Amerika	0
Kamerun	1	Vietnam	1
Kanada	1	Weißrussland	0
Kenia	1		
Kolumbien	0		
Komoren	0		
Korea, Republik	5		

Die nach Aufenthaltsstatus differenzierte REAG/GARP-Statistik ermöglicht keine Auswertung nach den Zielländern. Ebenso ist eine statistische Auswertung nach dem Zeitpunkt, seit dem sich die freiwillig Ausgereisten in Deutschland aufgehalten haben, nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen.

Abschiebung: Im Jahr 2018 wurden aus Baden-Württemberg 3.018 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben.

Der nachfolgenden Übersicht sind die Herkunftsländer der Ausländer zu entnehmen:

Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	67
Ägypten	1
Albanien	221
Algerien	160
Armenien	3
Äthiopien	1
Bangladesch	2
Belgien	2
Bosnien-Herzegowina	61
Bulgarien	11
Chile	1
China	20
Dominikanische Republik	2
Eritrea	38
Estland	2
Frankreich	5
Gambia	209
Georgien	198
Ghana	16
Griechenland	4
Guinea	43
Indien	35
Irak	113
Iran	51
Italien	10
Jordanien	2
Kamerun	46
Kasachstan	4
Kenia	2
Kolumbien	1
Korea (Republik)	1
Kosovo	429
Kroatien	4
Lettland	6
Liberia	1
Litauen	8

Mali	2
Marokko	60
Mazedonien	214
Mexiko	1
Montenegro	5
Niederlande	6
Nigeria	125
ohne Bezeichnung	1
Österreich	2
Pakistan	56
Polen	26
Portugal	1
Rumänien	49
Russische Föderation	46
Schweiz	1
Senegal	4
Serbien	274
Slowakische Republik	1
Somalia	46
Spanien	5
Sri Lanka	37
Staatenlos	8
Syrien	76
Tansania	1
Thailand	1
Togo	22
Tschechien	1
Tunesien	84
Türkei	56
Ukraine	4
Ungarn	2
Ungeklärt	11
USA	5
Venezuela	1
Vietnam	3
Weißrussland	1

Der nachfolgenden Übersicht sind die Zielländer zu entnehmen, in die im Jahr 2018 aus Baden-Württemberg abgeschoben wurde:

Zielland	Anzahl		
Afghanistan	21	Marokko	52
Ägypten	1	Mazedonien	214
Albanien	217	Mexiko	1
Algerien	150	Montenegro	5
Armenien	1	Niederlande	34
Äthiopien	1	Nigeria	42
Bangladesch	2	Norwegen	16
Belgien	27	Österreich	56
Bosnien- Herzegowina	49	Pakistan	48
Bulgarien	18	Polen	46
Chile	1	Portugal	9
China	8	Rumänien	65
Dänemark	16	Russische Föderation	25
Dominikanische Republik	1	Schweden	44
Estland	2	Schweiz	52
Finnland	15	Senegal	1
Frankreich	74	Serbien	273
Gambia	108	Slowakische Republik	1
Georgien	191	Slowenien	3
Ghana	3	Somalia	2
Griechenland	7	Spanien	69
Großbritannien	2	Sri Lanka	6
Indien	28	Tansania	1
Irak	7	Thailand	1
Iran	1	Togo	2
Italien	371	Tschechische Republik	12
Jordanien	1	Tunesien	82
Kamerun	13	Türkei	40
Kasachstan	1	Ukraine	3
Kenia	2	Ungarn	7
Korea	1	USA	5
Kosovo	427	Venezuela	1
Kroatien	6	Vietnam	3
Lettland	14	Weißrussland	1
Litauen	8		
Malta	1		

Der Zeitpunkt, seit dem diese Ausländer in Deutschland lebten, wird statistisch nicht erfasst.

7. inwieweit dies unter quantifizierter Darstellung der Gründe jeweils nicht gelang;

Zu 7.:

Freiwillige Rückkehr: Eine quantifizierte Darstellung der Gründe, weshalb von einer freiwilligen Rückkehr wieder Abstand genommen wurde, ist nicht möglich. Da diese Form der Rückkehr und die vorhergehende Rückkehrberatung freiwillig sind, hat ein Ausländer keine Verpflichtung die Gründe zu benennen, weshalb er von der freiwilligen Rückkehr wieder Abstand nimmt.

Abschiebung: Von den im Jahr 2018 geplanten 8.974 Abschiebungen konnten 3.018 Abschiebungen erfolgreich durchgeführt werden. Die Gründe für die gescheiterten Abschiebungen ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Grund	Summe
Asylfolgeantrag gestellt	21
Asylerstantrag gestellt	8
Nicht angetroffen	3.294
Reiseunfähigkeit	69
Härtefallverfahren	20
Rechtsmittel	156
Freiwillige Ausreise	214
Renitentes Verhalten	453
Familiäre Gründe	64
Untergetaucht	389
Sonstiges*	1.268

* etwa Flugausfälle, Ausfälle von Flugbegleitern, Verzögerung bei der Dokumentenausstellung.

Es wird auch auf die Antwort zu Ziffer 9 verwiesen.

8. warum in den Fällen, die sich aus der Differenz zwischen den unter Ziffer 4 und 5 anzugebenden Fällen ergeben, die Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise nicht versucht wurde;

Zu 8.:

Freiwillige Rückkehr: Es wird auf die Beantwortung der Ziffer 3 verwiesen.

Abschiebung: Da die unter Ziffer 4 abgefragten Werte statistisch nicht erhoben werden, kann die Frage nicht im Hinblick auf bestimmte Sachverhalte oder Fallgruppen beantwortet werden. Grundsätzlich wird jedoch in jedem Fall bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Abschiebung angegangen.

9. mit welchen Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene sie die Fälle versuchter gescheiterter Rückführungen, Abschiebungen oder freiwillige Ausreisen reduzieren will;

Zu 9.:

Freiwillige Rückkehr: Die Landesregierung betreibt sieben Rückkehrberatungsstellen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und fördert kontinuierlich weitere 31 Rückkehrberatungsstellen im Land. Die Rückkehrberatungsstellen informieren über die Programme, die eine freiwillige Ausreise unterstützen, und beraten Rückkehrinteressierte individuell. Sofern Personen eine bereits organisierte und gebuchte freiwillige Rückreise unentschuldigt nicht antreten, werden ihnen grundsätzlich die Stornokosten bzw. die Kosten der Ausreise in Rechnung gestellt. Ausnahmen hiervon können bei unverschuldeten Hindernissen, wie bei-

spielsweise bei Krankheit, bestehen. Auf Bundesebene wurde im März 2017 das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) eingerichtet, das die Expertise zu freiwilliger Rückkehr und Rückführungen bündelt und eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ermöglicht.

Baden-Württemberg beteiligt sich auch künftig durch Entsendung von Personal aktiv an der Arbeit des ZUR.

Abschiebung: Um die Zahl gescheiterter Abschiebungen zu reduzieren, ergreift das Land mannigfaltige Maßnahmen. So wird etwa die Zahl der Abschiebungshaftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Pforzheim von derzeit 36 auf 80 Plätze im Jahr 2020 ausgeweitet. Um den Personalbedarf in der AHE sicherzustellen, wurde eine eigene, vom Justizvollzug unabhängige Laufbahn für den Abschiebungshaftvollzugsdienst eingerichtet und wird die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes umfassend geregelt.

Darüber hinaus wird ein intensiver und regelmäßiger Austausch mit dem Bund über mögliche Verbesserungen geführt. Insbesondere im Bereich der Sicherheitsbegleitung wird geprüft, wie diese noch umfassender gesichert werden kann, etwa durch den Einsatz privater Sicherheitskräfte.

Zudem setzt sich das Innenministerium auf Bundesebene für die Wiedereinführung einer gesetzlichen Regelung ein, die es ermöglicht, Ausländer bereits dann in Haft zu nehmen, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Ausreisefrist verstrichen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit gab es in der Vergangenheit bereits: das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eröffnete bis Juli 2015 die Möglichkeit der sog. kleinen Sicherungshaft für die Dauer von max. zwei Wochen (§ 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG a. F.).

Aus Sicht des Innenministeriums ist zur Reduzierung gescheiterter Abschiebungen auch die Möglichkeit eines Kurzzeitgewahrsams am Tag vor der Abschiebung allein zur Sicherstellung der Abschiebung gesetzlich vorzusehen. Für die hierfür notwendigen Rechtsänderungen auf Bundesebene setzt sich das Innenministerium ebenfalls ein, beispielsweise im Rahmen der Innenministerkonferenz oder auch durch entsprechende Schreiben an die zuständigen Stellen.

Schließlich wird auch im Bereich der Abschiebungen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe Optimierungspotenzial ermittelt und dieses, wenn möglich, umgesetzt.

10. inwieweit Einreise- und Aufenthaltsverbote im Jahr 2018 verhängt, beachtet und nicht beachtet wurden, zumindest unter Darstellung der verhängenden Landes- und Bundesbehörden, der Zahl der von den jeweiligen Behörden verhängten Verbote, der jeweiligen Dauer und Gründe der Verbote, des Ausmaßes ihrer rechtswidrigen Nichtbeachtung, des Ausmaßes des nicht rechtswidrigen Umgehens des Verbots in seinen jeweiligen Varianten, der Zahl der erneuten Asylprüfungen wegen eines Asylfolgeantrags, des Anteils ablehnender Asylbegehren, der Zahl der versuchten, gelungenen und nicht gelungenen Wiederabschiebungen oder Wiederrückführungen und der möglichen Kategorisierung von Menschen, die die Verbote hauptsächlich umgehen beziehungsweise gegen sie verstoßen;

Zu 10.:

Die Verfügung von Einreise- und Aufenthaltsverboten im Zusammenhang mit Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit des BAMF. Darüber hinaus ist das BAMF etwa auch für die erneuten Asylprüfungen und für die Auskunft über den Anteil ablehnender Asylbegehren zuständig. Da das BAMF auf entsprechende Nachfrage keine Informationen übermittelt hat, ist eine Beantwortung schon deswegen nicht möglich. Eine statistische Erhebung zu den Einreise- und Aufenthaltsverboten der Landesbehörden einschließlich der weiteren abgefragten Zahlen liegt nicht vor und kann mit vertretbarem Aufwand nicht erstellt werden.

11. inwieweit die Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten möglich und folgenreich ist, zumindest unter Darstellung der Voraussetzungen, der zuständigen Behörden, Folgen der Verhängung und der Folgen des Verstoßes gegen die Einreise- und Aufenthaltsverbote;

Zu 11.:

Voraussetzung für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegenüber einem Drittstaatsangehörigen nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist, dass der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist. Die Zuständigkeit für die grundsätzlich von Amts wegen zu treffende Befristung des Verbots (§ 11 Abs. 2 AufenthG) liegt grundsätzlich bei der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 AufenthG). § 9 Abs. 1 Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) bestimmt zudem, dass die Behörde über die Befristung entscheidet, die den Ausländer ausweist, ab- oder zurückschiebt oder die Abschiebungsandrohung erlässt. Dies gilt entsprechend, wenn in der Vergangenheit ein Ausländer ohne Befristungsentscheidung ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist.

Beruhet das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf einer Maßnahme oder sonstigen Entscheidung einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, liegt die Zuständigkeit für die Befristung dagegen allein bei dieser Behörde (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 c AufenthG).

Sofern das BAMF eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34 oder 35 Asylgesetz (AsylG) oder eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG erlässt, liegt auch dort die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Befristung des durch die Abschiebung gem. § 11 Abs. 1 AufenthG entstehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 75 Nr. 12 AufenthG).

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann behördlich angeordnet werden, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich (§ 11 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Die Zuständigkeit für die Befristung liegt bei der unteren Ausländerbehörde (§§ 11 Abs. 2 Satz 2, 71 Abs. 1 AufenthG, 9 Abs. 3 AAZuVO), sofern nicht ein Fall des oben dargelegten § 71 Abs. 3 Nr. 1 c AufenthG vorliegt.

Daneben kommt eine behördliche Anordnung in Betracht, wenn der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ihm kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht festgestellt wurde und er keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder dessen Folgeantrag oder Zweitantrag wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat (§ 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Zuständig für die Entscheidung über die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie die von Amts wegen zu treffende Befristungsentscheidung ist das BAMF (§§ 11 Abs. 7, 75 Nr. 12 AufenthG).

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügigkeitsG/EU) verloren haben, unterliegen ebenfalls einem Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügigkeitsG/EU). Durch behördliche Anordnung kann gegenüber solchen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verfügt werden, bei denen das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 7 FreizügigkeitsG/EU festgestellt worden ist. Zuständig für die behördliche Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots sind die Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wegen Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, entscheidet die Behörde, die den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 9 Abs. 4 AAZuVO iVm. § 9 Abs. 3 AAZuVO).

Sofern ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, hat dies zur Folge, dass bei einer Einreisekontrolle die Einreise verweigert werden kann. Weitere Konsequenz ist grundsätzlich ein Titelerteilungsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Wer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 1 AufenthG

oder § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Sofern der Ausländer sich trotz des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder einer vollziehbaren Anordnung fahrlässig im Bundesgebiet aufhält, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 98 Abs. 1 AufenthG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 EUR geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf der mit dem Verbot festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich gehemmt. Die Frist kann verlängert werden, höchstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Frist (§ 11 Abs. 9 Satz 1, 2 AufenthG).

Schließlich kommen bei einem Verstoß aufenthaltsrechtliche Maßnahmen wie eine Abschiebung oder Zurückschiebung in Betracht.

12. welche Umstände dazu führen, dass trotz Einreise- und Aufenthaltsverboten Menschen wieder in Deutschland leben, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der (nicht erfolgenden) Zurückweisung an deutschen Grenzen und der Stellung von Asylfolgeanträgen;

15. welche Schlussfolgerungen sie und dabei insbesondere der Innenminister daraus ziehen wird, allgemein und mit Blick auf die Sinnhaftigkeit von Einreise- und Aufenthaltsverboten, die Kosten und personellen Belastungen durch neuerliche Asylverfahren, die Notwendigkeit von Reformen in diesem Bereich und die etwaige Notwendigkeit von Migranten an deutschen Grenzen zu kontrollieren und gegebenenfalls zurückzuweisen.

Zu 12. und 15.:

Einreise- und Aufenthaltsverbote sind insbesondere wegen der gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten ein wirksames Mittel, Wiedereinreisen nach einer zwangsweisen Ausreise zu verhindern. Da im Schengenraum grundsätzlich keine Binnengrenzkontrollen stattfinden, kann eine illegale Wiedereinreise in das Bundesgebiet jedoch mit oder ohne bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht in jedem Fall verhindert werden. Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets fällt in den originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.

Da die Landesregierung insbesondere im Bereich der erneuten Asylantragstellung bei illegaler Wiedereinreise Reformbedarf sieht, setzt sie sich über den Bundesrat bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein. Teil dieser Reform ist die Schaffung der Asylverfahrensverordnung, die im derzeitigen Entwurf vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung vom Recht auf Verbleib im Mitgliedstaat bei Folgeanträgen ermöglicht wird. Sofern dies zukünftig möglich sein sollte, darf sich jedenfalls ein Teil der Asylfolgeantragsteller während des Asylfolgeantrags nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten. Die weiteren Entwicklungen müssen jedoch abgewartet werden.

13. wie es tatsächlich und rechtlich auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Einreise- und Aufenthaltsverbots dazu kommen konnte, dass der abgeschobene Kameruner A. M. aus der LEA Ellwangen wieder zurück in Deutschland ist, auch unter Berücksichtigung des Fehlens oder Vorhandenseins eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, der Benennung der in diesem Fall dafür zuständigen Behörde und der Involvierung des Sonderstabs „Gefährliche Ausländer“;

Zu 13.:

Das BAMF hat im Rahmen der Entscheidung über den Asylantrag des A. M. ein auf sechs Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG verfügt. Die Frist hat mit dem Tag der Abschiebung zu laufen begonnen, im konkreten Fall am 20. Juni 2018 und endete somit am 20. Dezember 2018. Die erneute Einreise des A. M. in das Bundesgebiet erfolgte am 21. Dezember 2018, mithin nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Wie sich die Wiedereinreise in tatsächlicher Hinsicht abgespielt hat, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer betreibt entsprechend seiner Aufgabenstellung bei folgenden Gruppen von Ausländern ein Fallmanagement: Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, Ausländer, die als Mehrfach- und Intensivstraftäter in Erscheinung getreten sind sowie solche ausreisepflichtigen Ausländer, die bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig, dauerhaft als nicht integrierbar erweisen und besonders herausragend sind und ein ähnliches Gewicht aufweisen wie Mehrfach- und Intensivstraftäter. Für die Person A. M. konnte das Vorliegen einer solchen mit den beiden anderen Fallgruppen vergleichbaren Gewichtigkeit, die eine Aufnahme in das Fallmanagement des Sonderstabes erforderlich machen, nicht festgestellt werden.

14. wie das weitere Verfahren in der Sache sein wird;

Zu 14.:

Mit Bescheid vom 14. Januar 2019 wurde der Asylfolgeantrag des A. M. als unzulässig abgelehnt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 24 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hiergegen hat der Anwalt des Ausländers Rechtsmittel angekündigt.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär